



Antwort zur Anfrage Nr. 0185/2017 der SPD-Stadtratsfraktion betreffend
Neue Privilegien für Nutzer von Carsharing (SPD)

Die Anfrage wird von Seiten der Verwaltung wie folgt beantwortet:

1. In Mainz gibt es eine Kooperation zwischen der MVG und Book-n-Drive. Wie wird das Angebot angenommen?

Das Angebot wird gut angenommen, speziell von Dauerkunden der MVG (Jahreskarte, Semesterticket).

2. Wie kommt das Unternehmen Book-n-Drive bis jetzt an Parkplätze im öffentlichen bzw. privaten Raum?

Derzeit bemüht sich Book-n-drive (z.T. auch mit Hilfe der Stadtverwaltung) um öffentlich zugängliche Privatflächen, da bislang öffentliche Flächen gesetzlich nicht als Carsharing-Flächen per Sondernutzung „Carsharing“ zur Verfügung gestellt werden dürfen. In der Vergangenheit konnten so private Flächen der Stadt Mainz, der Stadtwerke, Wohnbau und PMG angemietet werden.

3. Gibt es für Mainz schon Überlegungen, Stellplätze im öffentlichen Raum für Carsharing zur Verfügung zu stellen bzw. neu zu schaffen?

Durch das noch bis zu Bundestagswahl 2017 geplante Carsharing-Gesetz gibt es erstmalig die Möglichkeit, für Carsharing auch im öffentlichen Raum Flächen zu schaffen. Die Stadt Mainz begrüßt dies ausdrücklich, u.a. weil auch stationsgebundene Systeme Berücksichtigung finden, nachdem in den Vorentwürfen des Gesetzes der letzten Jahre der Fokus nur auf den stationsungebundenen Free-Floating-Systemen großer Städte gelegen hatte.

Die genauen Standorte der öffentlichen Carsharing-Stellplätze müssen im Einzelfall ortsbezogen geprüft werden. Grundlage bilden die Nacherhebungen zum Parkgebührenharmonisierungskonzept 2015. Es wird davon ausgegangen, dass auch weiterhin private, aber öffentlich zugängliche Flächen den Schwerpunkt für stationsbasiertes Carsharing bilden und diese durch öffentliche Flächen ergänzt werden. Die Stadt Mainz geht von einer zweistelligen Zahl an Stellplätzen im öffentlichen Raum aus, die benötigt würden d.h. quantitativ wäre eine solche Zahl abdeckbar, zumal der Parkdruck aufgrund von stationsbasiertem Carsharing zurückginge (Carsharing-Fahrzeuge ersetzen laut dem Carsharing-Verband durchschnittlich 8-20 herkömmliche Fahrzeuge). Es könnte punktuell zu Nutzungskonflikten kommen, da genau in den Gebieten mit sehr hohem Parkdruck auch private Stellflächen für Carsharing fehlen.

4. Gibt es Überlegungen, in Parkhäusern Stellplätze mit reduzierten Parkgebühren oder kostenlos zu Verfügung zu stellen?

Die Stadt Mainz wird wie in der Vergangenheit auch zukünftig gemeinsam mit Carsharing-Anbietern auf Parkhausbetreiber zugehen, um ggf. dort Carsharing anbieten zu können. Aufgrund wirtschaftlicher Gesichtspunktescheidet eine kostenlose Zurverfügungstellung oder Subventionierung in den Parkhäusern aus. Bisherige Verträge wurden zwischen Carsharing-Anbietern und Parkhausbetreibern bilateral abgeschlossen. Sie liegen nicht im Einflussbereich der Stadt Mainz.

Die PMG hat Verträge mit dem Carsharing-Betreiber book-and-drive für mehrere Parkhäuser in Mainz (u.a. Parkhäuser Römisches Theater und Rathaus) abgeschlossen.

5. Gibt es eine Möglichkeit Carsharing-Anbietern einen Anwohnerparkausweis zur Verfügung zu stellen, der für alle Anwohnergebiete gilt?

Diese Möglichkeit besteht rechtlich gesehen derzeit nicht und wird nach Gesetzeslage später bei festen Anmietpunkten auch nicht benötigt. Eine Regelung, die heute schon greift und auch genutzt wird, ist jedoch der personen- und gebietsbezogene Bewohnerparkausweis, der von Bewohnerinnen und Bewohnern (die Carsharing nutzen) individuell beantragt werden kann und in der jeweiligen Bewohnerparkzone der Antragsstellerin/ des Antragsstellers Gültigkeit hat. Sie gilt für alle Carsharingfahrzeuge des entsprechenden Betreibers.

Mainz, 07.02.2017

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete